



Deutscher Sauna-Bund e.V. * Meisenstr. 83 * 33607 Bielefeld

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin
Herr Olaf Scholz
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

30.03.2020

Entlastung der öffentlichen Saunaanlagen; Rücknahme der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf Saunaleistungen vom 01. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Minister Scholz,

mehr als vierzig Jahre unterlagen die Eintrittsgelder öffentlicher Saunaanlagen dem ermäßigen Umsatzsteuersatz. Grundlage dafür waren § 12, Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und die finanzbehördliche Auslegung, das Saunabäder ein allgemeiner Heilzweck beigemessen werden könnte. Dies ist nach wie vor im Gesundheitswesen unbestritten und durch zahlreiche nationale und internationale medizinwissenschaftliche Studien belegt. Der Bundesfinanzhof wollte in seinem Urteil vom 12. Mai 2005 (VR 54-02) zur Saunaanwendung in einem Fitnessstudio der gesetzten Auslegung nicht folgen. Die Finanzbehörden hielten, aus gesundheitlich motivierten Gründen, bis zum ersten 01. Juli 2015 an der Umsatzsteuerermäßigung fest. Erst mit dem BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2014 (IV D 2-S7243/07/10002-02) wurde der Umsatzsteuersatz auf den Regelsatz angehoben.

Diese Vorgabe brachte einen erheblichen Teil der 2.150 öffentlichen Saunabäder (kommunal und privatwirtschaftlich) in wirtschaftliche Schwierigkeiten und belastete zudem kommunale Haushalte. Die Anwendung der Veränderung verlangte dem BMF etliche Aufteilungsgrundsätze ab, die bis heute keine steuerliche Gleichbehandlung der Saunaanlagen geschaffen haben. Eine einheitliche Handhabung der Sauna-Umsatzsteuer in der EU – wie Sie der BFH beabsichtigte – wurde nicht erreicht. Allerdings ging die Gesamtzahl der Saunanutzer in Deutschland von 31,4 Millionen Personen auf 30,6 Millionen zurück.

Ansprechpartnerin
Winnie Rüter

Telefon: 0521 96679-22

w.ruetter@sauna-bund.de

Geschäftsstelle
Deutsche Sauna-Bund e. V.
Meisenstr. 83
33607 Bielefeld

Telefon: 0521 96679-0
Telefax: 0521 96679-19

Volksbank Bielefeld (BLZ 480 600 36) Kto. 41 94 500
Ust-Id-Nr.: DE 124 006 781 / Steuernummer: 305 581 306 38

info@sauna-bund.de
www.sauna-bund.de



Der Rückgang betraf vor allem die oben genannten öffentlichen Saunabäder. Das Gesundheitswesen beklagte deshalb, dass eine im Wesentlichen selbstfinanzierte gesundheitliche Präventionsmaßnahme der Bevölkerung unnötig belastet wird. Die Umsatzsteuererhöhung war und ist also gesellschaftlich und politisch umstritten.

Damit die öffentlichen Bäder mit ihren wirtschaftlich notwendigen Saunabereichen und die gewerblichen Saunaanlagen ihren gesundheitspolitischen Gemeinwohlaufgaben nach den jetzt veranlassten Betriebsschließungen schnell wieder nachkommen können, bitten wir Sie, die Umsatzsteuererhöhung mit einem Nichtanwendungserlass – wie es ihn bereits nach dem BFH-Urteil 2005 gab – zeitlich begrenzt auszusetzen. Auch eine gesetzgeberische Maßnahme mit Absenkung des Regelsteuersatzes auf 7 Prozent wie sie ab dem 18.12.2019 für E-Books und E-Paper und zum 01.01.2020 für Produkte der Monatshygiene erlassen wurden, könnte in dieser Zeit eingesetzt werden. Sie würden damit den öffentlichen Saunaanlagen wirtschaftlich helfen oder bei einer Weitergabe der Einsparungen an die Gäste das Saunabaden mit seinen präventiven Wirkungen effektiv fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf-A. Pieper

Geschäftsführer Deutscher Sauna-Bund e.V.